



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der oberste Gerichtshof vor 400 Jahren.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Der oberste Gerichtshof vor 400 Jahren.

Trügen nicht alle Zeichen, so stehen wir am Vorabende der Gründung eines neuen obersten Gerichtshofes für das ganze Deutschland des norddeutschen Bundes. Wir hoffen, daß das neue Reich und Recht ein anderes wird, als das heilige römische Reich deutscher Nation und seine obersten Gerichtshöfe. Es frommt auch hier zurückzublicken in die gute alte Zeit. Oft ist geschildert worden, wie die Zustände des „römischer königlicher Majestät Kammergerichts“ doch über Alles hinausgingen, was wir heute zu ertragen vermöchten. Daß Jahrzehnte die Prozesse sich hinschleppten, bis die Parteien darüber starben und verdarben, ist allgemein bekannt, auch hat mancher Leser vielleicht von Großvaters Zeit her die Sage vernommen, in Wehlar (dem letzten Sitze des Reichskammergerichts) seien die Massen der unerledigten Acten unter der Decke der Repositur aufgehangen gewesen und man habe gewartet, welcher Fascikel zuerst von der morschen Schnur herabfalle, um diesen zuerst zur Erledigung zu bringen. Mag dies ein Märchen sein, jedenfalls liegt viel Charakteristisches darin. Thatsache ist aber, daß ganze Stöße der in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und später eingegangenen Acten bei Vertheilung des Reichskammergerichts an die einzelnen deutschen Staaten in den Jahren 1848 bis 1852 — noch wohl verpackt und versiegelt, wie sie von den unteren Gerichten an das Reichsgericht eingesandt wurden, — überliefert sind und daß sie alle wohl für immer in diesem Zustande ruhen werden, außer den Fascikeln, die Schreiber dieses zur Befriedigung seiner Neugierde geöffnet hat.

Einen klaren Einblick, wie die Reichsjustiz geübt wurde, gewinnen wir erst, wenn wir uns einen der vor dem Reichskammergericht verhandelten Prozesse im Einzelnen vorführen. Wir wählen dazu einen möglichst einfachen und allgemein verständlichen Fall, der unter schlichten Bauerleuten vor sich ging und der gerade der erste und älteste der gesammten Reichskammergerichtsrepositur ist, ja bis vor die eigentliche Gründung des Reichskammergerichts noch zurückragt. Er spielt von 1491 bis 1497 und bildet die Nummer 1 des Buchstabens A. der Repositur.

Man datirt die Existenz des Reichskammergerichts gewöhnlich von der „Ordnung der römischen königlichen Majestät Chammergericht zu Worms den 7. August 1495“ — gleichzeitig mit dem ewigen Landfrieden — „aufgerichtet.“ Aber schon vorher bestand „der röm. Maj. Chammergericht.“ Seit der Kaiser als Inhaber der höchsten Reichsgewalt und damit auch der

höchsten Reichsjustiz nicht selbst in eigener Person mehr Recht sprach, sondern Leute seines Hofes oder seines Cabinets (seiner Kammer) an seiner Stelle damit beauftragte, gab es einen königlichen Hofrichter oder Kammerrichter, dem zur Entscheidung des einzelnen Falles vom Kaiser gewählte Beisitzer zur Seite traten. Wo jeweilig der Kaiser sich aufhielt, da ließ er Recht sprechen; alle Verfügungen seiner Richter gingen ihrer äußeren Form nach von ihm, dem Kaiser, selbst aus. Hieran änderte die Kammergerichtsordnung von 1495 nur soviel, daß 16 ständige Beisitzer, halb aus dem Adel, halb aus den gelehrten Juristen, neben dem gefürsteten Kammerrichter ernannt werden sollten; auch bestimmte der Landfrieden von 1495, daß das Kammergericht „an einer bleibenden Stadt im heiligen Reiche zu halten.“ Die Handhabung des Landfriedens, „der ohne redlich, ehrbar und fürderlich Recht schwerlich in Wesen bestehen mag“, gebot diese neue Ordnung der Dinge; aber sie wurde sehr mangelhaft besolgt; denn nicht nur wanderte bereits nach drei Monaten der Kaiser sammt dem Kammergericht, wie in früheren Zeiten, von Worms nach Frankfurt, sondern im Jahr 1500 war das ganze Gericht „etliche Zeit aus zugeworfenen Mängeln stillgestanden und nicht ganghastig gewesen; durch den Reichstag zu Augsburg wurde es „wieder in Wesen gestellt.“

Unser Proceß fällt demnach in die Jahre, in denen das Reichskammergericht sich neu zu beleben begann.

Die handelnden Hauptpersonen sind zwei „eigene Leute“ zu Hochstadt bei Frankfurt, d. h. Leibeigene des Grafen Philipp von Hanau. Der Kläger trägt den für unsere Ohren monströsen Namen Kusenconz oder Kaufenconz, was in heutiger, verfeinerter Sprache einfach Conrad Kaus heißen würde; der Verklagte nennt sich Appelnhenn oder — von der dunkeln Farbe seiner Haut — Mohrhenn, d. h. zu hochdeutsch: Johann Appel, genannt der schwarze Johann. Kaus hatte eine Wittve, Else Werner aus Hochstadt, beim „Frohnhofgericht“ zu Frankfurt (dem Gerichte des Propstes von St. Bartholomäus daselbst für seine Leibeigenen in der Grasschaft Hanau und Königstein) wegen einer Schuld verklagt und die Wittve war verurtheilt. Nach Behauptung des Kaus hatte sich Appel für die Wittve wegen der mit 23 fl. entstandenen Proceßkosten verbürgt. Kaus greift darum den vermeintlichen Bürgen beim Landgericht zu Hanau, welchem das Dorf Hochstadt zugehört, auf die 23 fl. an; Appel leugnet die Bürgschaft; der Kläger bringt zum Beweise Zeugen („Kundschaft“) herbei und da sie die Bürgschaft bestätigen, erkennen Schultheiß und Schöffen des Landgerichts Hanau, daß Kaus „seiner Kundschaft genießen“ und Appel „die Bürgschaft entgelten soll“, d. h. daß der Beweis des Klägers erbracht sei. Dies der ganze Sachverhalt. Er spielte sich vor dem Hanauer Schöffengericht in drei Terminen ab; in dem einen verhandel-

ten die Parteien, im andern brachte der Kläger seine Zeugen zur Stelle und ließ sie abhören, im dritten sprach das Gericht das Urtheil, nachdem beide Theile ihre Ansichten über den Werth oder Unwerth der Zeugenaussagen ausgetauscht hatten. Alles das ging mündlich vor sich und wurde kurz vom Gerichtschreiber im Gerichtsbuch eingetragen. Der Kläger vertrat sich selbst; der Verklagte, wohl im Bewußtsein der Schwäche seiner Vertheidigung, hatte sich einen „Fürsprach“ angenommen, der statt seiner „redete“; was aber dieser vorzubringen wußte, beschränkte sich darauf, daß ein Theil der Zeugen sich vor der Vernehmung mit dem Kläger über die Sache besprochen hätte und daß ein anderer Theil dem Kläger verwandt sei. Da Ersteres eine leere Ausflucht und Letzteres ein Umstand war, der nur einzelne Zeugen traf, so mußte das Gericht selbstverständlich des Klägers Beweis für erbracht annehmen.

Aber Appel glaubte sich bei dem Urtheil nicht beruhigen zu sollen; er ließ sich deshalb von dem Fürsprach ein Schriftstück verfassen, worin er erklärt, sich von dem Urtheil des „vermessenen Schultheiß und Landschöffen“ — „doch ihre Ehre und ihren Oltmpf vorbehalten“ — an Herrn Friedrich, römischen Kaiser und an sein königlich Hof- und Kammergericht zu berufen, „wie von geistlichen und weltlichen Rechten erlaubt ist zu Steuer Derer, die an ihren Rechten gelegt und beschwert.“ Um diesem Schriftstück öffentliche Glaubwürdigkeit zu geben, muß Appel sich an einen Notar wenden. Der Notar ist damals der stete Vermittler zwischen dem Publicum und dem häufig entfernt gelegenen Gerichte. Da aber die Schreib- und Geschäftskunde in jener Zeit immer noch vorzugsweise an dem geistlichen Stand haftete, so sind die Notare, welche beim Volke Cleriker heißen, in Wahrheit noch oft Geistliche, an den kleineren Orten der dort befindliche einzige Cleriker, der Pfarrer; ihr Geschäftsbureau schlagen sie im Chor der Kirche oder im Umgang derselben oder draußen vor der Kirche auf dem Kirchhof auf. Die zwei Zeugen, die sie nöthig haben, entnehmen sie, wenn sie ihr Client nicht mitbringt, aus den Mitclerikern ihrer Kirche. Wir sehen daher unseren Appel mit dem papiernen Zettel, den ihm sein Fürsprach aufgeschrieben hat, am 18. Juni 1791 auf dem St. Leonhard's Kirchhof in Frankfurt erscheinen und den dort gerade anwesenden Notar, Philippus, Pfarrer zu Rumpenheim, in Gegenwart zweier Geistlichen als Zeugen um einen „offenen Urkundsbrief“ über die stattgehabte Appellationsanzeige bitten. Der Notar, der nur „offene“ Briefe verfaßt und deshalb zu deutsch „ein Offenschreiber“ sich nennt, bezeugt, daß Appel mit dem papiernen Zettel vor ihm erschienen, und rückt dessen Inhalt wörtlich in das Pergament ein, auf das er den vor ihm geschehenen Rechtsact niederschreibt. Dann begibt sich der Notar mit dem Pergament einige Wochen später in Begleitung zweier Hanauer Bürger zum Vor-

stand des Hanauer Landgerichts], zum Schultheiß desselben, überreicht ihm Abschrift der aufgenommenen Urkunde und bezeugt, daß dabei Appel um eine Bescheinigung über die stattgehabten Berufungsanzeige gebeten habe; der Schultheiß verspricht dem Gerichte davon Mittheilung zu machen. Hiernach zieht der Notar mit zwei Zeugen nach Hochstadt in des Klägers Haus und eröffnet dem Kläger im Beisein Appels, daß letzterer appellirt habe. Das Nöthige hierüber schreibt er auf die Rückseite des Originalpergaments und übergibt es dem Appellanten, dem es nun obliegt, mit dem Kaiser und dem Kammergericht sich in Beziehung zu setzen. Zu diesem Zwecke hat er zunächst einen Anwalt zu wählen. Die Vollmachtsurkunde stellt ihm wieder der Pastor von Kumpenheim, diesmal bei der Pfarrkirche zu Hochstadt in Gegenwart eines Priesters und eines Laien von Hochstadt, aus (unterm 30. Juni 1491). Da damals der Kaiser in Oestreich war und folgeweise auch dort sein Kammergericht hielt, muß auch ein Anwalt in Oestreich gewählt werden. Alle Anwälte der römischen Kammer waren römischgebildete Juristen, alle sogar Licenciaten oder Doctoren beider Rechte. Unbekannt mit dem deutschen und nur groß gezogen in dem römischen Rechte, das ihnen als das allgemeine und damit auch als das deutsche Recht überliefert wurde, war es ihre — wenn auch unbewußte — Aufgabe, den von den deutschen Untergerichten gebrachten deutschen Rechtsstoff umzumodeln und zuzustutzen nach römischer Manier. Die Parteien verstanden nicht und wußten nicht, was mit ihrem Proceß geschah; gebunden überlieferten sie sich den römischen Doctoren. Was diese zurecht braueten, darüber hatte das Kammergericht zu entscheiden, nicht über das, worüber in Wahrheit die Parteien streitig waren. Gerade die erste Zeit des Reichskammergerichts war diejenige, in welcher das römische Recht unser deutsches Recht in den weltlichen Gerichten am ärgsten bedrängte. Der Gegensatz beider Rechte tritt besonders scharf in unserm Proceß vor, der vor dem Hanauer Untergericht noch ganz in schlichtem deutschem Gewand, vor dem Reichskammergericht aber bereits auf hohem römischem Rothurne sich bewegt.

Seinem Anwalte Dr. Peter Gamp hatte Appel bereits im Jahre 1491 die Vollmacht nebst 20 Fl. Kostenvorschuß, (also fast ebensoviel wie das Streitobjekt) nach Oestreich überschickt. Gamp beantragte auch bei Kaiser Friedrich, den Kläger Klaus vor sich zu entbieten und der Kaiser befahl unterm 29. Februar 1492 von Linz aus, daß Klaus vor ihm oder vor dem, welchem er das an seiner Statt befehlen werde, wo er dann zumal im Reiche sein werde, auf den 45. Tag\*) nach Empfang der Ladung, oder wenn der

\*) Die Frist von 45 Tagen ist ein — also damals auch noch beim Reichskammergericht bewahrtes — Recht aus uralter deutscher Zeit. Bekannt ist diese Frist unter dem Ausdruck „6 Wochen und drei Tage“, in noch früherer Zeit unter dem Ausdruck „3 Bierzehnmächte“. Nach germanischer Auffassung leitet die Nacht den Tag ein (nox ducit diem.)

Tag kein Gerichtstag sei, auf dem nächsten Gerichtstag darnach zu erscheinen. Diese Ladung, ausgehändigt an Gamp, sandte dieser nach Hochstadt, wo sie auf Appels Ersuchen wiederum der Notar Philippus im Beisein zweier Zeugen dem Conrad Kaus in dessen Wohnung verkündigte und überlieferte, auch daß dies geschehen unterm 14. Sept. 1492 in einer neuen Urkunde bezeugte. Aber es war kein Leichtes für Kaus, vor dem Kaiser, „wo er dann zumal im Reiche sein werde“, zu erscheinen; das Jahr 1492 und 1493 beschäftigte Friedrich in den Niederlanden; als er 1493 starb, hinterließ er das Reich in großer Unordnung; deshalb und da auch der Anwalt des Gegners Dr. Gamp nichts thun konnte oder wollte, ruhte unser Proceß volle drei Jahre. Kaus versuchte die Sache beim Landgericht Hanau fortzusetzen, jedoch erfolglos; denn das Landgericht war durch die Appellationsanzeige in seiner Thätigkeit gehemmt und hatte keine Kunde, was aus der Appellation geworden sei. Inmittelst verstarb auch der Kläger. Als aber seine Wittve im Frühjahr 1495 erfuhr, daß Kaiser Maximilian in Worms tagte, wandte sie sich an ihn und ließ ihren Gegner Appel vorladen, zu sehen und zu hören, wie das Urtheil des Landgerichts Hanau bestätigt und seine Appellation für verjährt erklärt werde. Am letzten Mai 1495 erfolgte die beantragte Ladung Appels auf den 9. Tag oder den nächsten Gerichtstag darnach vor dem Kaiser, wo derselbe dann zumal im Reiche sein werde. Die Ladung brachte ein Hanauer Notar im Auftrage der Wittve Kaus schon am 2. Juni im Beisein dreier Zeugen an Appel. Da machte sich Appel selbst auf gen Worms. Dort nahm er zunächst einen neuen Anwalt in der Person des Licenciaten Georg Ortolff, ließ darüber in der Probstei zu St. Paul vom Cleriker und Probsteischreiber Jacob Fuß ein Notariatsinstrument aufstellen und begab sich am nämlichen Tage (3. Juli 1495) mit der Vollmacht, der kaiserlichen Ladung und seinem Anwalt vor das kaiserliche Gericht.

Mit diesem Erscheinen Appels beginnen die Reichskammergerichtsacten — also etwa 5 Wochen früher als die Reichskammergerichtsordnung und der Landfrieden erlassen wurde. Aus den Protocollen, die über die nunmehr in diesem Proceße abgehaltenen Termine aufgenommen sind und nebenbei gesagt unseren geübtesten Archivaren Schwierigkeit beim Entziffern machen würden, ist weder der Gerichtschreiber noch das Gerichtspersonal dem Namen nach zu entnehmen; da mehrfach „der Dominus iudex“, „der Richter“, erwähnt wird, so ergibt sich, daß die Verhandlungen vor einem der Beisitzer des Kammergerichts stattfanden; die Entscheidung hatten zwölf Richter, halb adlige, halb gelehrte, zu ertheilen; sie wurde in ein besonderes Urtheilsbuch mit Angabe der Richter, von welchen sie ausging, eingetragen und fehlt deshalb auch in den uns vorliegenden Acten. Der Vorsitzende des Reichs-

Kammergerichts war — wenigstens 1497, gegen Ende unseres Processes — Markgraf Jacob von Baden.

Im Termin, den 3. Juli 1495, bat Ortolff, das Landgericht Hanau anzuhalten zur Einsendung der dort verhandelten Acten, damit Appel seine Berufung fortsetzen könne. Für die Wittve Kaus tritt der gerade bei Gericht anwesende Kammerprocurator Dr. Engelländer auf und erbittet sich Frist, um eine Vollmacht der Wittve und deren Einwendungen gegen Ortolffs Antrag einzubringen. Als ihm ein neuer Termin bewilligt ist, erklärt er die Berufung Appels, da 3 Jahre abgelaufen, für defect (verjährt). Ortolff antwortet, die Vollmacht Engelländers habe radirte Stellen, auch sei das Siegel derselben nicht deutlich. Damit beginnen die Vorgesichte, in denen sich die Anwälte abmühen, ihrer Partei zum Siege zu verhelfen. Nachdem das Gericht die Vollmacht Engelländers der äußern Form nach für ordnungsgemäß gefunden hat, bestreitet Ortolff, daß die Wittve Kaus überhaupt der Streit etwas angehe, nicht sie, sondern ihre volljährigen Kinder seien die Erben von Conrad Kaus. Engelländer beruft sich gegen diesen nach römischem Rechte vollkommen richtigen Satz darauf, daß die Kinder minderjährig seien und bittet, damit er seiner Partei nichts vergebe, um Frist für eine weitere Erklärung. In dieser Frist läßt er sich denn belehren, daß nach deutschem Recht — oder wie er es auffaßt, nach einer in des Grafen von Hanau seit Menschengedenken üblichen Gewohnheit — die Wittve Erbin der fahrenden Habe und damit auch der Forderungen ihres Mannes sei, daß deshalb also die Wittve Kaus die einzige Berechtigte sei, den Proceß fortzuführen. Ortolff weiß natürlich zunächst gleichfalls nichts von der Gewohnheit und verlangt, daß sie Engelländer beweise; das Kammergericht kennt auch die Gewohnheit nicht und legt darüber Beweis auf. Nun erkundigt sich auch Ortolff, ob die Wittve in Hanau wirklich, wie der Gegner behauptete, den Chemann beerbt; seine Partei bestätigt ihm das, er beeilt sich deshalb bei dem inmittelst nach Frankfurt gewanderten Reichskammergericht, der Wittve Kaus den Beweis der bestrittenen Gewohnheit zu erlassen und wiederholt seine Bitte, die Acten vom Landgericht Hanau einzufordern. Nach Abhaltung von 5 Terminen steht die Sache demnach am 13. November genau auf demselben Punkt, auf welchem sie im 1. Termin am 3. Juli stand. Engelländer verlangt nochmals Verwerfung der Appellation als verspätet, das Gericht erkennt aber auf Einforderung der Hanauer Acten. Darauf läßt der Schultheiß zu Hanau alles, was im dortigen Gerichtsbuch über den Proceß steht, ausziehen, bescheinigt die Richtigkeit und schickt das Actenstück — es enthält nicht mehr als zwei Blätter — versiegelt an Ortolff, der es beim Kammergericht öffnen und vorlesen läßt, dann bringt er einige Wochen später seine Beschwerdeschrift ein. Darin werden zunächst die Gründe wiederholt, aus denen Appels Fürsprach

das ergangene Urtheil in der Appellationsanzeige angreift, weiter aber wird sich auf den Satz des römischen Rechtes gestützt, daß man einen Bürgen nicht verklagen könne, so lange der Hauptschuldner am Leben und vermögend sei; die Parteien und das Landgericht hatten von diesem Satze nichts gewußt; er war darum auch früher nicht zur Sprache gekommen. Engelländer, ebenfalls römischer Jurist, vermag die Geltung des Satzes nicht zu bestreiten, behauptet aber, er vertrage der Klage des Klaus gegenüber keine Anwendung, weil diese Klage nicht darauf gerichtet gewesen sei, daß Appel die 23 fl. bezahle, sondern nur darauf, festzustellen, ob Appel Bürge sei. In drei weiteren Schriften lassen sich beide Anwälte über diesen Punkt des Breitem aus. Das Gericht geht auf Ortolffs Ausführung ein und verlangt von seiner Partei den Beweis, daß Elise Werner, für welche Bürgschaft geschehen sein sollte, im Stande ist, die 23 fl. selbst zu bezahlen. Appel benannte drei Zeugen aus Hochstadt und erwählt zu Commissarien, die sie vernehmen sollen, den Dr. Ludwig zum Paradies, jüngst von Kaiser Max als erster gelehrter Schultheiß zu Frankfurt ernannt, und die zwei Frankfurter Stadtschreiber, Meister Heinrich Orteberg und Melchior Schwarzenberg. Aber die Commissare halten die ihnen gesteckte Monatsfrist nicht ein und Appel bittet deshalb um neue Frist und um andre Commissare, die ihm nun der Kammerrichter, Markgraf Jacob von Baden, in der Person zweier Kammergerichtsmitglieder, des Herrn Richard Gratman von Vockedich, Official (also geistlicher Beamter) zu Coblenz und des Herrn Dietrich von Pleningen bestell. Durch kaiserliche Ladung vom 14. April 1497, ausgefertigt vom Canzler Dr. legum Georg von Helle Namens des Erzkanzlers, Erzbischofs von Mainz, und vom Reichskammergerichtsprotonotar Joh. Storch, werden die Zeugen auf den 18. April „an die gewöhnliche Kammergerichtsstatt allhier zu Frankfurt“ geladen. Die Vernehmung erfolgt am genannten Tage durch den Protonotar Storch vor den beiden Commissaren und ergibt, daß Elise Werner allerdings hinreichendes Vermögen besitzt, um 23 fl. zu bezahlen. Das Zeugenverhörprotocoll wird versiegelt dem Kammergericht überreicht; die Eröffnung und Versezung erfolgt auf Antrag des Ortolff in einem weiteren Termine; die Anwälte wechseln dann noch vier Schriften darüber, ob die Aussage der Zeugen genüge, Engelländer versteigt sich dabei in echt romanisirender Tendenz soweit, daß er die Zeugen zu römischen Slaven (servi) macht, welche kein Zeugniß ablegen könnten; worauf Ortolff nicht etwa hervorhebt, daß die deutschen Hörigen himmelweit verschieden seien von den römischen Slaven\*), sondern nur sagt, sie seien nicht für solche Eigen-Deute zu halten, welche von Ehren gesetzt wären.

\*) Eine unsvorliegende Urkunde des Jahres 1656 nennt z. B. als die Verpflichtungen eines Eigenmannes in oberhessischen Gebietstheilen Folgendes: drei Tage ackern mit dem Pflug, wie der

Hiernach „conclisit dominus iudex terminis“, d. h. der Herr Richter erklärt die Verhandlungen für geschlossen. Wenn auch das Endurtheil in den Acten fehlt, so ist es zweifellos auf Abweisung des Klägers mit seiner Klage gegangen; denn indem das Gericht den Beweis verlangte, ob Else Werner Vermögen habe, gab es deutlich kund, daß es die Klage nur zulassen wollte, wenn sich herausstellte, daß Else Werner unvermögend war. Davon hatten die Zeugen das Gegentheil gesagt. In der Sprache des Kammergerichts mag deshalb das schließliche Erkenntniß gelautet haben, „daß das Landgericht zu Hanau übel geurtheilt und Appel wohl appellirt habe, und daß derselbe von der Klage zu entledigen, auch die Wittwe Kaus zur Ablegung der Gerichtskosten, deren Ermäßigung vorbehalten, zu condemniren sei.“

Nach Verlauf von sechs Jahren, nach Abhaltung von 23 Terminen, nach Einreichung von 10 Proceßschriften, nach Erlass einer ganzen Reihe kaiserlicher Ladungen aus Linz, Worms und Frankfurt, nach Aufnahme ebenso vieler Notariatsinstrumente hatten demnach die Parteien eigentlich nichts erfahren, als daß Else Werner 23 fl. im Vermögen besaß und daß der römische Rechtsatz in Deutschland gelte, wonach ein Bürge nicht vor dem Hauptschuldner belangt werden könne. Ueber Beides hatten die Parteien in Wahrheit nicht gestritten; Appel hatte der Klage des Kaus nichts als ein frivoles Leugnen der Bürgschaft entgegengesetzt, beim Landgericht Hanau mit Recht erfolglos, beim Reichskammergericht aber, Dank der Unterstützung seines gelehrten Procurators, der die ganze Sachlage verrückte, sehr erfolgreich. Die „gen Destrreich“ gesandten 20 fl. Kostenvorschuß waren zwar für Appel, wahrscheinlich für immer dahin, aber er brauchte doch die 23 fl., um welche Kaus ihn verklagt hatte, nicht zu zahlen und — was die Hauptsache war — Kaus' Wittve hatte die sämmtlichen, vor dem Wormser und Frankfurter Kammergericht entstandenen Kosten zu tragen; in einer der Proceßschriften werden sie noch vor dem Schlusse des Proceßes auf über 100 fl. angegeben,

Mann anspannt; ein Mistwagen stellen, den ganzen Tag zu gebrauchen; zwei Wagen Brennholz fahren, ein Gebund Gersten, soviel Einer tragen kann, aus jedem Haus zu liefern; mähen, Heu machen, zäumen, graben, Flachs raffen, Flachs brechen, dreschen, schneiden, jedes Haus ein Tag; Baidienste nach dem Umgang: Schaaf waschen und scheeren nach dem Umgang; Bier fahren; zur Hasenjagd in der Feldmark folgen; das Jagdzeng aufs nächste Dorf bringen; den Hundten Brod geben; 6 Pfund (nämlich Heller) 4 Albus 4 Pfg. Dienstgeld (das ganze Dorf) zahlen; Planken machen um den herrschaftlichen Hof, wie es nach den Dorfschaften ausgeheilt wird; Haser fahren mit den 11 Dorfschaften des Bezirks nach dem Umgang; 14½ Mesten Michaelishafer geben (das ganze Dorf); 1¼ Mesten Rauchafer (jedes Haus); 9 Mesten Küehafer (das ganze Dorf); bei Ausstattung der Gerichtsjunker, sowie deren Söhne und deren Töchter jedes Haus 1 Meste Hafer, 1 Huhn aufs Stammhaus liefern; Morgens 7 Uhr auf den Dienst und Abends 5 Uhr wieder davon (bei der Hochzeit) gehen, aber mit Essen und Trinken und Abends einem Viertel Laib Brod.

also etwa auf das Fünffache des Streitobjects. Für die Wittwe Klaus eine theure Belehrung in der Kenntniß des römischen Rechtes!

So unbedeutend sachlich der hier besprochenene Proceß ist\*), so sehr kann er doch dazu dienen, mit der schweren Maschinerie des Reichskammergerichts vollständig vertraut zu machen; dem gewaltigen Räderwerk, bei welchem gewissermaßen die Person des Kaisers selbst Hand anlegt, fehlt überall das geschmeidige Oel und das raschtreibende Schwungrad. Mit der Zeit besserte sich nicht etwa dieser Zustand, sondern er verschlimmerte sich. Wie die Anwälte in unserm Proceße — und sie waren hochgelehrte Rechtsgelehrte; denn Engländer, der Entdecker des römischen Slaventhums in Deutschland, fungirt 1506—1509 als Canzler Landgraf Wilhelm's in Marburg und 1510 als Canzler des Erzbischofs zu Mainz — so sahen auch alle spätern Reichskammergerichtsprocuratoren zunächst ihre Aufgabe darin, mit Formalien den Gegner zu ermüden oder zu erdrücken, und es erst, wenn sie damit scheiterten, zur Entscheidung des materiellen Streitpunkts kommen lassen. Die vom Untergericht eingeschickten Proceßacten, welche 1491 kaum zwei Blätter füllen, wachsen allmählig zu Folioebänden an, die Proceßschriften, welche 1497 noch auf eine oder auf zwei Seiten sich beschränken, dehnen sich aus zu fingersdicken Heften und hüllen den wahren Kern des Streites in todte Gelehrsamkeit ein, als dürfe ihn Niemand finden und bloßlegen. Ein Capital an Zeit, Geld und Menschenkräften wird in einem Maße vergeudet, wovon wir heute kaum einen Begriff haben. Jahrhunderte waren nöthig, bis sich unser Rechtsleben durch diesen Wust hindurchrang, aber es hat sich hindurchgerungen und geht hoffentlich weiterm, stetem Fortschritte entgegen. Wie die Actenstöße allmählig heranwuchsen, so sind sie allmählig wieder zusammengeschrumpft, ja fast sind sie gänzlich verschwunden und haben der mündlichen Rede, dem lebendigen Worte ihren Platz überlassen; die römische Jurisprudenz hat — nachdem sie in unverkennbar segensbringender Weise unser Recht geläutert — ihren Herrschaftssitz geräumt und bescheidet sich, eine gelehrte Stütze wissenschaftlicher Forschung zu sein, indem sie das praktische Feld andern Kräften überläßt. Das Volk selbst nimmt wieder Theil am Rechtsprechen; die Geschworengerichte, die Handelsgerichte, die Schöffengerichte

\*) In späterer Zeit konnte ein ähnlicher Proceß vor dem Kammergericht nicht verhandelt werden. Denn die Kammergerichts-Ordnung von 1500 bestimmt, daß sich das Kammergericht nur mit Sachen über 50 fl. zu befassen habe. Auch schloß die Kammergerichts-Ordnung von 1495, welche jeden Unterthan zunächst an seine ordentlichen Gerichte verwies, die Appellation vom Landgericht zu Hanau direct an den Kaiser für die Zukunft aus; denn zwischen dem Landgericht und Reichskammergericht stand noch das Hofgericht des Grafen von Hanau. Da unser Proceß schon vor 1495 anhänglich war, blieb er aber beim Reichskammergericht. Welchen Werth übrigens damals 23 fl. hatten, ergibt die Aussage eines Zeugen über das Vermögen der Ehe Werner, wonach dieselbe eine Kuh, ungefähr 3 fl., und ein Bett, 2 gr. Werth, auch Geschirr, bestehend in Kessel und Pfanne, 1 gr. Werth, besitzt.

in Polizeistrafsachen beginnen uns wieder einzuführen in die Zeiten des lebendigen Rechts, des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverkehrs.

Einstweilen wollen wir am früheren obersten Reichsgerichtshof lernen, wie der künftige Reichsgerichtshof — nicht sein wird.

### Eine Stadtgründung unter Katharina II.

Man hat es der großen Kaiserin von Rußland zum Lobe angerechnet, daß sie einen dritten Stand geschaffen habe, und daß unter ihrer Regierung so viele Städte entstanden seien; zweihundert Städte werden namhaft gemacht, welche, wie es in einem russischen Geschichtswerke heißt, „alsbald zu großer Blüthe gelangten.“ In Wahrheit mag dies von sehr wenigen Städten gelten, und zu diesen gehört Odeffa. Die meisten Stadtgründungen ihrer Zeit sind keineswegs erfolgreich gewesen, weil nicht eine rasch steigende Dichtigkeit der Bevölkerung, Handels- und Industrieverkehr schuf, sondern eine Polizei, welche selten nach rationellen Grundsätzen verfuhr.

Die russischen Minister haben sich es oft zu leicht gedacht den Orient zu reformiren. Da gab es ein großes Feld für neue Schöpfungen, einen gewaltigen Spielraum und man verfügte über relativ bedeutende Mittel. Die absolute Gewalt wirkte in einem Volksthum, welches lange Zeit an ein absolutes Gehorchen gewöhnt war; es gab keine öffentliche Meinung, keine organischen Institutionen, welche der reformirenden Gewalt hätten erhebliche Schranken setzen wollen. So meinte man viel Neues hervorzaubern zu können. Es ist einiges Bedeutende geschehen. Man hat viel versucht, noch viel mehr sich zugetraut. Zum Phantastischen geneigte Naturen, wie der Fürst Potemkin, haben Unmögliches für möglich gehalten. Die Ausführung ist dann kläglich hinter dem Entwurfe zurückgeblieben. Der Fürst wollte die Steppen Südrußlands wie mit einem Zauberschlage in einen Garten, die öde Wildniß in eine Menge reichbevölkerter Städte verwandeln, das ist nicht gelungen.

Merkwürdig ist es, wie nach der Besetzung Südrußlands und der Krim Potemkin eine Thätigkeit entfaltet, welche auf alle nur erdenklichen Zweige der Verwaltung gerichtet ist. Eine große Menge von Actenstücken, zum Theil eigenhändige Schreiben des Fürsten sind erhalten, woraus zu ersehen ist, mit welchem Eifer, mit welcher Hast und Ueberstürzung die Neugestaltung Südrußlands und der Taurischen Halbinsel angebahnt wurde. Die Landwirthschaft sollte zuerst einen Aufschwung nehmen; allerlei Vergünstigun-